

Kommunikation in herausfordernden Zeiten

April 2020

Social Distancing & Remote Working verändern nicht nur die Arbeitswelt

In Zeiten von Social Distancing und Remote Working im Praxistest werden immer neue Herausforderungen an Unternehmen gestellt.

Immer öfter erreichen uns daher Anfragen zur Durchführung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer. Diese Anfragen beziehen sich oftmals auf die Durchführung von Versammlungen, für die gesetzlich bislang grundsätzlich die physische Anwesenheit aller Teilnehmer vorgeschrieben war.

Im Zuge der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie wurde nun auch die Durchführung solcher Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer ermöglicht. Die maßgebliche Verordnung (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV) führt hierfür den Begriff der "virtuellen Versammlungen" ein.

Anders als bei einer formlosen Besprechung per Videokonferenz ist aber vor allem bei der virtuellen Durchführung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften auf die Einhaltung der gesetzlich definierten Rahmen- und Durchführungsbestimmungen genau zu achten, um Formfehler und damit zusammenhängend die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung zu vermeiden.

Grundlegende Überlegungen

Während sich die reguläre Arbeitswelt in Richtung „online“ verändert, stellt die online Durchführung reglementierter Zusammenkünfte wie etwa Generalversammlungen, Hauptversammlungen aber auch Aufsichtsratssitzungen bei Gesellschaften zusätzliche Herausforderungen dar.

Bislang spielten dabei nicht nur die Rechtsform des Unternehmens und die damit verbundenen gesetzlichen Grundlagen eine wesentliche Rolle, sondern beispielsweise mussten Satzungen von Aktiengesellschaften explizit die Möglichkeit der Teilnahme im

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.

Wege elektronischer Kommunikation vorsehen. Zumindest diese letzte Hürde ist nun im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie weggefallen.

Audio-visuelle Aspekte

Mehr als ein Online Meeting

An der Oberfläche könnte der Eindruck entstehen, dass es sich einfach um ein online Meeting handelt. Man darf aber im Bereich der audio-visuellen Infrastruktur solcher Events die Anzahl der Teilnehmer und die damit verbundenen logistischen Herausforderungen nicht außer Acht lassen.

Meeting bis 250 Teilnehmer

Für Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl von bis zu 250 Teilnehmern könnte ein Microsoft Teams Meeting diese Anforderungen erfüllen. In einem **Microsoft Teams Meeting** können Teilnehmer von jedem Ort aus mittels einer *akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung* in Echtzeit kommunizieren. Teams ermöglicht es Teilnehmern ohne Internet-Verbindung aber auch, sich per Telefon ausschließlich akustisch an einer Videokonferenz zu beteiligen.

Da Meetings dieser Größenordnung durchaus komplex zu managen sind, sollte im Vorfeld festgelegt werden, wie der allgemeine Ablauf eines solchen Meetings geregelt werden sollte, um Störungen durch offene Mikrofone, etc. zu vermeiden. Microsoft Teams bietet hierzu dem Organisator (Vorsitzenden) eines Meetings auch die hilfreiche Funktion, Teilnehmer des Meetings jederzeit stumm zu schalten und ihnen dadurch das Wort zu entziehen. Per einfacher Chat-Funktion können die Teilnehmer Wortmeldung anmelden oder Fragen stellen, die der Organisator des Meetings (bei Zulässigkeit der Frage) jederzeit auch verlesen kann.

Die Möglichkeit der Besprechungsaufzeichnung kann als zusätzliche Unterstützung für eine allfällig notwendige (notarielle) Protokollierung des Meetings herangezogen werden. Wenn eine Besprechungsaufzeichnung gestartet wird, erhalten alle Teilnehmer in den Desktop-, Web- und Mobile-Apps sowie Personen, die per Telefon beigetreten sind, eine Benachrichtigung. Aus gesetzlichen Gründen könnte die Einwilligung jedes einzelnen Teilnehmers im Falle einer solchen Aufzeichnung erforderlich sein, bevor mit ihr begonnen wird.

Es empfiehlt sich daher, sich über die entsprechenden Regelungen zu informieren und die notwendigen Maßnahmen zu setzen, bevor Besprechungen bei einem Microsoft Teams Meeting aufgezeichnet werden.

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

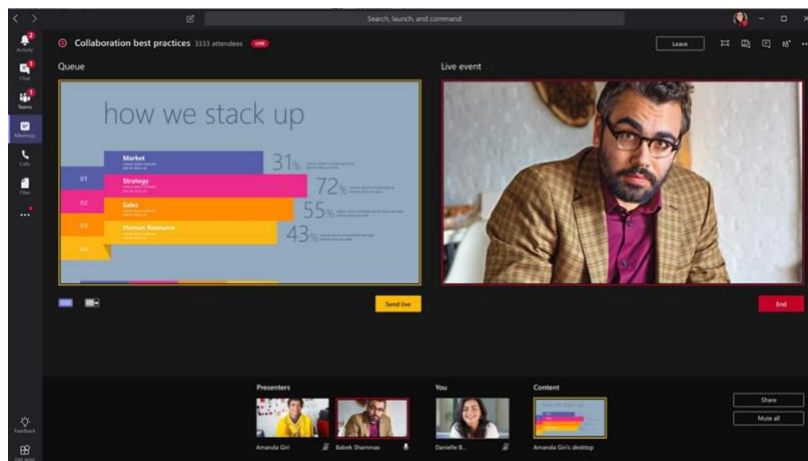
The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.

Broadcast bis 10.000 Teilnehmer

Bei Events mit einer großen Teilnehmerzahl für die ein strukturierterer Ablauf zielführender ist, bietet **Microsoft Teams** die Option eines **Live Event**, bei dem ein Event einfach an eine große Anzahl von Teilnehmern übertragen werden kann (akustische und optische (Einweg-)Verbindung), ergänzt durch die Möglichkeit von Live Untertiteln sowie Q&A über einen moderierten Chat.

Die Event-Inhalte werden dabei mittels bekannter Funktionalität über den Microsoft Teams Client präsentiert, was die Anwendung auch für Veranstaltungen ohne professioneller AV Unterstützung sehr einfach und übersichtlich gestaltet.



Microsoft Teams - Live Event

Die Q&A über den moderierten Chat ermöglichen es den Teilnehmern, Meinungen und Fragen an den Organisator (Vorsitzenden) des Meetings heranzutragen und dadurch werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, auf diese Weise Wortmeldungen abzugeben. Die Abwicklung erfolgt über den gewohnten Microsoft Teams Client, die Teilnahme über Web Browser oder Microsoft Teams Client (Desktop und Mobile).

Darüber hinaus, global skalieren

Bei größeren Anforderungen stehen die **Azure Media Services** zum Aufbau einer individuellen Streaming Plattform zur Verfügung, die akustische und optische (Einweg-)Verbindung der Teilnehmer auf globaler Größenordnung ermöglicht.

Mit Azure Media Services können Sie alle notwendigen Anforderungen ihres Streaming Use Cases adressieren und gleichzeitig auf eine erprobte, leistungsfähige und trotzdem nahezu wartungsfreie Streaming Infrastruktur bauen.

Aufgebaut als leistungsstarke Streaming-Plattform für Live Broadcast und Video-on-Demand, ermöglicht Azure Media Services die skalierbare Verteilung von Video Inhalten, inklusive Industriestandard-basierter Content Protection..

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.

Zuspiegelung des Live Videos kann dabei entweder über Software-basierte Tools, aber auch professioneller Encoding Hardware erfolgen.

Azure Media Services wird auch von einer Vielzahl von Microsoft Partnern als Fundament von spezialisierten Streaming Lösungen verwendet.

Regulatorische Aspekte

Der Gesetzgeber hat genaue Vorstellungen

Im Gegensatz zu traditionellen Online Meetings, stellen gesetzlich regulierte virtuelle Versammlungen wie etwa Hauptversammlungen einer AG oder Generalversammlungen einer GmbH eine technische Herausforderung dar. Solche Versammlungen mussten bislang als Präsenzversammlungen abgehalten werden, damit die Gesellschafter/Aktionäre darin ihre Rede-, Auskunfts-, Antrags-, Stimm- und Widerspruchsrechte wahrnehmen konnten.

Zusätzlich zu dieser Präsenzversammlung konnten bei Aktiengesellschaften aber einzelne oder alle dieser Rechte auch bereits auf elektronischem Weg ausgeübt werden. Die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Teilnahme waren jedoch immer vom Gedanken getragen, dass die Aktionäre, wenn sie wollen, jederzeit auch an der Präsenzversammlung teilnehmen können und dort jedenfalls vollständig ihre Rechte ausüben können. Die Gesellschaft musste daher nicht sicherstellen, dass alle Aktionärsrechte vollständig elektronisch gewährleistet werden.

Das Gesellschaftsrecht ging bei solchen Versammlungen im Prinzip also immer vom physischen Zusammentreffen der Personen aus und nur zusätzlich konnte parallel zur physischen Versammlung eine Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Weg vorgesehen werden.

Ein spezielles gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz (*COVID-19-GesG*) und die bereits erwähnte Verordnung *COVID-19-GesV* ebnen nun aber auch den Weg (vorerst befristet bis zum 31.12.2020) für die vollständige Abhaltung von u.a. Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Generalversammlungen von GmbHs ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer.

Dieselbe Möglichkeit gibt es nun auch für sämtliche Versammlungen der Organe, das heißt für Sitzungen des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Gesetzlich festgelegte Teilnehmerrechte, wie Stimmabgabe, aber auch Sprachrechte, stellen in den traditionellen Präsenzversammlungen kein wirkliches Problem dar. In der Online-Welt stellt die Gewährleistung dieser Rechte allerdings durchaus eine Herausforderung für Unternehmen dar. Im *COVID-19-GesG* wird explizit angeführt, dass bei einer Versammlung ohne physische Teilnahme dennoch eine "*möglichst hohe Qualität der Rechtssicherheit bei der Willensbildung*" gewährleistet sein muss.

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.

Die virtuelle Hauptversammlung

Der Gesetzgeber hat bereits vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie den Notwendigkeiten der modernen Unternehmensstrukturen Rechnung getragen und (wie zuvor bereits beschrieben) die Teilnahme von geografisch dislozierten Individuen oder Gruppen an parallel stattfindenden physischen Hauptversammlungen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen in Österreich, zu denen insbesondere auch ein Versammlungsverbot und Reisebeschränkungen zählen, ist es aber Aktiengesellschaften in der derzeitigen Situation praktisch kaum möglich, parallel zur elektronischen Teilnahme eine Hauptversammlung mit Präsenzteilnehmern abzuhalten.

Auf die Durchführung von einer Hauptversammlung kann aber natürlich auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie nicht verzichtet werden, weswegen im COVID-19-GesG und in der COVID-19-GesV die Rahmenbedingungen für die vollständige Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung geschaffen wurden.

Teilnehmer einer virtuellen Versammlung müssen grundsätzlich mittels *akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung* in Echtzeit verbunden werden und jeder Teilnehmer muss die Möglichkeit haben, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Zulässigkeit einer solchen virtuellen Versammlung genügt es auch, wenn sich maximal die Hälfte der Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbindet (z.B. also per Telefon, wenn keine Internet-Verbindung besteht). Speziell bei Hauptversammlungen ist es aber auch zulässig, wenn die Teilnahme generell nur per akustischer und optischer Verbindung in Echtzeit erfolgt (eine Zweiweg-Verbindung ist also nicht notwendig und daher könnte ein Microsoft Teams Live-Event eingesetzt werden).

Für die Wahrung der Teilnehmerrechte muss aber die Abgabe von Wortmeldungen und die Stimmabgabe auf eine andere Weise sichergestellt werden. Wortmeldungen könnten hierfür beispielsweise über die Chat- bzw. Q&A-Funktion von Microsoft Teams schriftlich an den Organisator des Meetings herangetragen werden und dieser könnte die Wortmeldungen oder Fragen verlesen (der Vorsitzende konnte auch bereits nach alter Rechtslage bei physischen Hauptversammlungen die schriftliche Vorlage von Fragen verlangen, um sie anschließend selbst in der großen Runde zu verlesen). Die Stimmabgabe könnte hingegen über die bereits etablierte Fernabstimmung erfolgen (siehe dazu weiter unten).

Die COVID-19-GesV ermöglicht es (i) börsennotierten Gesellschaften, (ii) an einem multilateralen Handelssystem teilnehmenden Gesellschaften und (iii) Gesellschaften mit mehr als 50 Aktionären auch die bloße Übertragung der Hauptversammlung. In diesem Fall können gewisse Aktionärsrechte im Wege von besonderen Stimmrechtsvertretern ausgeübt werden. Sofern die Teilnehmeranzahl für ein Live-

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.

Event zu groß ist, könnte bei derartigen Aktiengesellschaften die Hauptversammlung beispielsweise mithilfe einer spezialisierten Lösung von Azure Media Services übertragen werden.

Satelliten-/Fernteilnahme und Fernabstimmung

Das Aktiengesetz kannte bereits bisher bestimmte Formen der elektronischen Teilnahme an einer (physischen) Hauptversammlung (z.B. Satellitenversammlungen, Ferneteiligungen und Fernabstimmungen). Nach der maßgeblichen COVID-19-GesV sollen für virtuelle Hauptversammlungen nun auch die Bestimmungen über Ferneteiligungen und Fernabstimmungen sinngemäß eingesetzt werden.

Bei der **Fernteilnahme** wird Aktionären die Teilnahme an der (grundsätzlich physischen) Hauptversammlung mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit ermöglicht (sohin Videokonferenz), sodass Aktionäre dem Verlauf der Hauptversammlung folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung wenden können. Im Unterschied zu einer Satellitenversammlung kann sich jeder Teilnehmer von einem beliebigen Ort seiner Wahl zuschalten.

Mithilfe der **Fernabstimmung** bietet der Gesetzgeber Optionen für die im Zuge der Abhaltung einer Hauptversammlung notwendige Stimmabgabe an. Bei der Fernabstimmung übermitteln die Aktionäre ihre Stimmen auf elektronischem Weg an die Gesellschaft (zB Stimmabgabe über das Internet (mit individuellen Zugangscodes oder einer anderweitigen Authentifizierung)).

Im Bereich der Fernabstimmung sind die Herausforderungen einer technischen Abwicklung am größten, da die Stimmabgabe auf elektronischem Weg den strengen rechtlichen Anforderungen entsprechen muss (die Stimmabgabe muss geheim erfolgen, sie darf nicht manipulierbar sein und die Identität des abstimmenden Aktionärs muss ausreichend legitimiert werden). Hinsichtlich der digitalen Stimmabgabe ist aber anzumerken, dass sich eine Reihe von Service-Anbietern auf dieses Thema bereits spezialisiert haben, da diese nicht nur bei der Online-Variante ein Thema ist, sondern selbst bei in-persona Veranstaltungen durch Verwendung von mobilen Endgeräten wie Smartphones zunehmend populärer geworden ist.

Damit diese Möglichkeiten der elektronischen Teilnahme (Fernteilnahme, Fernabstimmung) in Anspruch genommen werden können, waren allerdings bislang entsprechende Regelungen in der Satzung der Aktiengesellschaft notwendig. In der Praxis fehlen solche Regelungen meist. Das COVID-19-GesG und die COVID-19-GesV ermöglichen nun aber – wie erwähnt – die Abhaltung von Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern von Gesellschaften auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und unabhängig von den Bestimmungen der Satzung.

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.

Der beste Weg zum Ziel

Erst einmal erweist es sich als gut, bewusst die audio-visuellen Aspekte von den regulativen Aspekten zu trennen, da speziell im letzteren Teil mögliche zusätzliche Ansätze (z.B. Abstimmung per Brief) die virtuelle-Durchführung weiter vereinfachen könnten. Ob und unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Möglichkeiten für ihr Unternehmen in Frage kommen, hängt aber letztlich von ihren internen und den konkreten gesetzlichen Rahmenbedingungen ab.

Daher sollten Sie im allerersten Schritt mit der juristischen Beratung ihres Unternehmens abklären, wie die konkrete Situation hierzu in Ihrem Unternehmen aussieht, und anhand derer sollte dann ein Plan für eine virtuelle Versammlung erstellt werden.

Am einfachsten ist es, die bereits etablierten Abläufe als Grundlage zu nehmen und diese Abläufe auch im Hinblick auf ihre Eignung für eine virtuelle-Teilnahme zu prüfen, z.B. müssen Wortmeldungen / Fragen bereits heute oftmals im Vorfeld von Hauptversammlungen schriftlich eingebracht werden. Generell sollte man sich aber überlegen, wie die verschiedenen Rechte der Aktionäre bestmöglich gewährleistet werden können.

Eine Möglichkeit der Umsetzung im Onlinebereich wäre hier die Verwendung von Fragemöglichkeiten (Q&A), bei der die Teilnehmer Fragen schriftlich übermitteln können und diese dann entweder schriftlich beantwortet oder durch den Präsentator behandelt werden können.

Die elektronische Stimmabgabe, hingegen, ist etwas spezieller und bedarf ggf. darauf zugeschnittener Lösungen, die eine entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten.

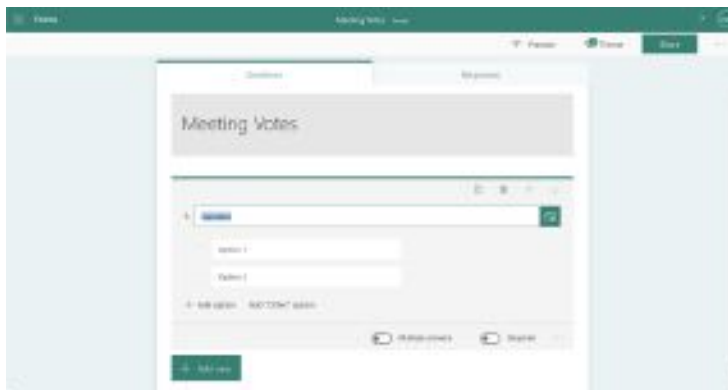
Mit **Microsoft Forms** steht ein einfach zu verwendendes Werkzeug zur Erstellung von Online Formularen und Umfragen zur Verfügung. Im einfachsten Fall könnte eine Stimmabgabe über ein erstelltes, und während des Meetings verteiltes Formular erfolgen. Dabei kann die Stimmabgabe mit einer Identifizierung durch ein Login verknüpft werden.

Die Verteilung kann sowohl per Link als auch per QR Code erfolgen und das Absenden via internetfähigem Mobiltelefon ist möglich.

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.



Microsoft Forms Editor

Art und Weise der gewählten Option hängt aber wieder im Detail von den Ihrem Unternehmen zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Inwieweit eine Lösung wie Microsoft Forms den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Art und Weise der geplanten Versammlung genügt sollte durch den Rechtsbeistand in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung ihres Unternehmens abgeklärt werden.

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.

Weiterführende Informationen

Microsoft Teams

- [Erste Schritte](#)
- [Live Meetings](#)
- [Live Events](#)

Azure Media Services

- [Überblick](#)
- [Techn. Tutorial: Live Streaming](#)
- [Techn. Tutorial: Video on Demand](#)
- [Techn. Tutorial: Content Protection](#)

Microsoft Forms

- [Häufig gestellte Fragen](#)

Produzieren von Video Inhalten für Live Events

- Artikel ["We can all be creators ... if we want!"](#) auf LinkedIn
- Artikel ["A plethora of choices, for whatever your need might be"](#) auf LinkedIn
- Artikel ["Going LIVE in an hour or less"](#) auf LinkedIn
- Artikel "Video Inhalte über Azure verwalten" – [Teil 1](#), [Teil 2](#), [Teil 3](#) & [Teil 4](#) auf LinkedIn

© 2020 Microsoft Corporation. All rights reserved. Microsoft, Windows and other product names are or may be registered trademarks and/or trademarks in the U.S. and/or other countries.

The information herein is for informational purposes only and represents the current view of Microsoft Corporation or any Microsoft Group affiliate as of the date of this document. The information herein does not constitute legal or other professional advice. The information herein should not be interpreted to be a commitment on the part of Microsoft and Microsoft cannot guarantee the accuracy of any information included in this document. The information herein does not replace a legal assessment on a case-by-case basis of the compliance of our products with all legal requirements for holding a non-physical corporate meeting. Hence, we do not guarantee compliance of our products with all legal requirements for non-physical corporate meetings.

MICROSOFT MAKES NO WARRANTIES, EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, AS TO THE INFORMATION IN THIS DOCUMENT.